

Philosophische Fakultät II

Promotionsordnung

Aufgrund von § 35 und § 71 Abs. 1 Nr. 1 und § 90 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) in der Fassung vom 05. Oktober 1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch das Gesetz zu Artikel 11 der Verfassung von Berlin vom 17. Mai 1999 (GVBl. S. 178), hat der um die hauptamtlichen Professoren und Professorinnen erweiterte Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II der Humboldt-Universität zu Berlin am 13. Mai 1998 nachfolgende Promotionsordnung erlassen:¹

- § 1 Grundsätzliches
- § 2 Promotionsleistungen
- § 3 Promotionsorgane
- § 4 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion
- § 5 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 6 Die Dissertation
- § 7 Promotionskommission
- § 8 Bewertung der Promotionsleistungen
- § 9 Begutachtung der Dissertation
- § 10 Annahme der Dissertation und Festsetzung der Disputation
- § 11 Disputation
- § 12 Entscheidung über die Disputation und die Promotion
- § 13 Rücktritt, Wiederholung
- § 14 Pflichtexemplare und Publikationsform
- § 15 Promotionsurkunde
- § 16 Ehrenpromotion
- § 17 Einspruch und Rechtsmittel
- § 18 Übergangsbestimmungen
- § 19 Inkrafttreten

§ 1 Grundsätzliches

(1) Die Philosophische Fakultät II der Humboldt-Universität zu Berlin verleiht den akademischen Grad eines Doktors der Philosophie (*doctor philosophiae*, abgekürzt *Dr. phil.*) aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens gemäß den nachstehenden Bestimmungen.

(2) Die Durchführung von Promotionsverfahren ist in den an der Philosophischen Fakultät II vertretenen Fächern möglich (vgl. Anlage 4). Über die Zulassung bzw. Streichung von Promotionsfächern entscheidet auf Antrag des zuständigen Fachvertreters oder der zuständigen Fachvertreterin der Fakultätsrat.

(3) Der akademische Grad Dr. phil. kann innerhalb der Fakultät in jedem Promotionsfach vom jeweiligen Antragsteller oder von der jeweiligen Antragstellerin nur einmal erworben werden. Die Ehrendoktorwürde der Fakultät kann an eine Person nur einmal verliehen werden.

§ 2 Promotionsleistungen

Durch die Promotion wird – über den Abschluss eines Studiums an einer wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule hinaus – eine besondere wissenschaftliche Qualifikation anerkannt. Die Erlangung des Doktorgrades setzt die Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit und eigene Forschungsleistungen auf dem jeweiligen Fachgebiet voraus. Beides wird durch die Vorlage einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und durch eine mündliche Prüfung (Disputation) nachgewiesen.

§ 3 Promotionsorgane

(1) Das Promotionsverfahren gehört in die Zuständigkeit der Philosophischen Fakultät II der Humboldt-Universität zu Berlin.

(2) Für die Durchführung der Promotion sind zuständig:

- der Promotionsausschuss als Organ des Fakultätsrates
- die Gutachter und Gutachterinnen
- die jeweilige Promotionskommission
- als Prüfungskommission für ein konkretes Promotionsverfahren (vgl. § 7)

(3) Der Promotionsausschuss setzt sich zusammen aus je einem berufenen Hochschullehrer oder einer berufenen Hochschullehrerin der zur Fakultät gehörenden Institute sowie einem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin und, mit beratender Stimme, einem Studenten oder einer Studentin im Hauptstudium. Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden von den entsprechenden Gruppen des Fakultätsrates vorgeschlagen

¹ Diese Ordnung wurde am 15. Juni 1999 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt.

und vom Fakultätsrat für eine zweijährige Amtszeit eingesetzt; die Amtszeit des studentischen Mitgliedes beträgt ein Jahr. Der Promotionsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden berufenen Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Der Promotionsausschuss bereitet die Beschlüsse des Fakultätsrates zu Promotionsangelegenheiten vor (vgl. § 7).

(4) Gem. § 74 BerIHG kann der Fakultätsrat beschließen, mit den anderen Philosophischen Fakultäten der Humboldt-Universität zu Berlin zusammen einen gemeinsamen Promotionsausschuss als „Gemeinsame Kommission“ zu bilden. In diesem Falle legen die Räte der beteiligten Fakultäten fest, welche Rechte und Pflichten auf diesen gemeinsamen Promotionsausschuss übertragen werden.

§ 4 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion sind überdurchschnittliche Studienleistungen in dem gewählten Fachgebiet. Als Abschluss gelten das Magister- oder Diplomexamen bzw. die Erste Wissenschaftliche oder Künstlerisch-Wissenschaftliche Staatsprüfung für ein Lehramt. Entsprechende Abschlüsse der DDR werden anerkannt. Im Ausland erworbene Studienabschlüsse bedürfen der Überprüfung gemäß den Äquivalenzvereinbarungen.

(2) Fachhochschulabsolventen und Fachhochschulabsolventinnen bzw. Absolventen und Absolventinnen von Hochschulen, die keine universitären Abschlüsse verleihen, mit der Abschlussnote „sehr gut“ können zum Promotionsverfahren zugelassen werden, falls ihre Qualifikation für das Promotionsfach gewährleistet ist. Darüber entscheidet der Promotionsausschuss unter Konsultation des Betreuers oder der Betreuerin.

(3) Besitzt der Bewerber oder die Bewerberin einen Studienabschluss von einer ausländischen Hochschule, über den es keine von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzbescheinigungen gibt, kann der Promotionsausschuss, im Zweifelsfalle der Fakultätsrat, die Gleichwertigkeit des Hochschulabschlusses mit einem deutschen Hochschulabschluss anerkennen, gegebenenfalls mit einer Stellungnahme des Betreuers oder der Betreuerin, welche zusätzlichen Studienleistungen vor Abgabe der Dissertation zu erbringen sind.

(4) Weist der Bewerber oder die Bewerberin einen Studienabschluss in einem anderen als seinem oder ihrem Promotionsfach nach, entscheidet der Promotionsausschuss aufgrund einer Stellungnahme des Betreuers oder

der Betreuerin, ob bzw. welche Studienleistungen noch zu erbringen sind. Diese Studienleistungen dürfen in ihrem Umfang die Anforderungen des Hauptstudiums im Rahmen eines Magisterteilstudiengangs (Hauptfach) nicht überschreiten.

(5) Wer die genannten Voraussetzungen erfüllt, kann als Doktorand oder Doktorandin von der Fakultät angenommen werden. Ein Doktorand oder eine Doktorandin ist in der Regel Mitglied der Humboldt-Universität zu Berlin. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

(6) Der Doktorand oder die Doktorandin erhält von der Philosophischen Fakultät II eine Bescheinigung über die Zulassung zur Promotion.

§ 5 Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Der Doktorand oder die Doktorandin hat einen schriftlichen Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens zu stellen und folgende Unterlagen bei der Philosophischen Fakultät II einzureichen; alle Urkunden können als beglaubigte Kopien eingereicht werden:

- die Bescheinigung über die Zulassung zur Promotion gem. § 4 Abs. 6
- Angabe des gewählten Promotionsfaches entsprechend dem als Anlage 4 beigefügten Fächerkatalog;
- der Hochschullehrerin, der oder die die Betreuung der Dissertation übernommen hat;
- eine Erklärung darüber, ob der Doktorand oder die Doktorandin an der Humboldt-Universität zu Berlin oder anderwärts bereits einen Promotionsantrag gestellt hat bzw. einen entsprechenden Doktorgrad besitzt;
- eine eidesstattliche Versicherung, dass die Dissertation nicht bei einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung eingereicht bzw. abgelehnt wurde;
- eine Erklärung darüber, dass der Doktorand oder die Doktorandin die dem angestrebten Verfahren zugrunde liegende Promotionsordnung zur Kenntnis genommen hat;
- fünf gebundene maschinengeschriebene oder gedruckte Exemplare der Dissertation sowie gegebenenfalls Bestandteile der Dissertation in einer anderen medialen Form.

Den Dissertationsexemplaren beizubinden sind:

- ein nach dem als Anhang beigefügten Muster gestaltetes Titelblatt (vgl. Anlage 1);
- ein in deutscher Sprache abgefasster tabellarischer Lebenslauf, der vor allem den wissenschaftlichen Werdegang des Doktoranden oder der Doktorandin beschreibt;
- gegebenenfalls eine Auflistung der veröffentlichten wissenschaftlichen Schriften des Doktoranden oder der Doktorandin;

- eine eidesstattliche Versicherung, dass die Dissertation auf der Grundlage der angegebenen Hilfsmittel und Hilfen selbständig angefertigt worden ist.

(2) Liegen alle Unterlagen gem. § 5, Abs. 1 vor, eröffnet der Promotionsausschuss innerhalb von sechs Wochen das Promotionsverfahren mit der Einsetzung der Promotionskommission (vgl. § 7). Die Eröffnung und die Zusammensetzung der Kommission werden dem Doktoranden oder der Doktorandin schriftlich bekannt gegeben. Ablehnungen sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Die Dissertation

(1) Die Dissertation ist eine von dem oder von der Antragstellenden selbständig verfasste Abhandlung im gewählten Promotionsfach, die in Inhalt und Form wissenschaftlichen Ansprüchen genügt und neue Erkenntnisse enthält. Die Dissertation darf nicht in einem früheren Promotionsverfahren angenommen oder abgelehnt worden sein.

(2) Als Dissertation ist eine unveröffentlichte Arbeit einzureichen. Eventuell bereits publizierte Teile der Arbeit sind deutlich zu kennzeichnen und als Sonderdrucke in dreifacher Ausfertigung mit einzureichen.

(3) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Der Promotionsausschuss – im Zweifelsfall der Fakultätsrat – kann Ausnahmen hiervon zulassen, wenn die Begutachtung gesichert werden kann.

§ 7 Promotionskommission

(1) Nach Eröffnung des Promotionsverfahrens gem. § 5 bestellt der Promotionsausschuss der Fakultät die Gutachter und Gutachterinnen (vgl. § 9), den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und die weiteren Mitglieder der Promotionskommission. Dabei kann der Vorschlag des Gutachters oder der Gutachterin, der oder die die Arbeit betreut, und ggf. des Doktoranden oder der Doktorandin für eine(n) zweite(n) und evtl. für weitere Gutachter oder Gutachterinnen sowie für die Mitglieder der Promotionskommission (vgl. Abs. 2) berücksichtigt werden.

(2) Die Promotionskommission besteht aus dem oder der Vorsitzenden und mindestens drei weiteren Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen sowie einem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin und, mit beratender Stimme, einem Studenten oder einer Studentin im Hauptstudium. Mindestens ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin soll aus einem Institut kommen, an dem das Promotionsfach nicht gelehrt wird. In der Regel sind die Gutachter und Gutachterinnen Mitglieder der Promotionskommission.

(3) Der oder die Vorsitzende muss Professor oder Professorin oder entpflichteter Professor oder entpflichtete Professorin an der Philosophischen Fakultät II sein, und mindestens ein weiteres Mitglied der Kommission muss Hochschullehrer oder Hochschullehrerin der Fakultät sein. Weitere Mitglieder können Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen auch außerhalb der Philosophischen Fakultät II bzw. der Humboldt-Universität zu Berlin sein. In besonderen Fällen ist die Hinzuziehung von nicht promovierten Fachleuten als Mitgliedern mit beratender Stimme möglich.

(4) Behandelt die Dissertation ein mehrere Fakultäten betreffendes wissenschaftliches Problem oder ein interdisziplinäres Vorhaben, so sollen die betroffenen Fakultäten bei der Besetzung der Promotionskommission angemessen berücksichtigt werden. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Angehörigen der Philosophischen Fakultät II die Mehrheit in der Promotionskommission bilden.

(5) Die Aufgaben der Promotionskommission sind

- die Entscheidung über die Annahme und Bewertung der Dissertation auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten;
- die Bestätigung bzw. Zurückweisung der vom Doktoranden oder von der Doktorandin für die Disputation vorgelegten Themenbereiche gem. § 11, Absätze 1f.;
- die Durchführung und die Bewertung der Disputation;
- der Vorschlag für das Gesamtprädikat der Promotion gem. § 8.
- Das Gesamtprädikat wird nach Festlegung durch den Promotionsausschuss und durch den Dekan oder die Dekanin der Philosophischen Fakultät II rechtsgültig.

(6) Die Promotionskommission tagt nicht öffentlich. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(7) Die Promotionskommission fasst Beschlüsse mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltung ist ausgeschlossen.

§ 8 Bewertung der Promotionsleistungen

(1) Die Promotionsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

summa cum laude	(mit Auszeichnung)
magna cum laude	(sehr gut)
cum laude	(gut)

rite (genügend)
non sufficit (nicht genügend)

(2) Diese Prädikate werden sowohl für die Dissertation als auch für die Disputation vergeben. Aufgrund der Einzelbewertungen schlägt die Promotionskommission das Gesamtprädikat vor. Bei der Bewertung wird die Dissertation doppelt so stark gewichtet wie die Disputation. Das Gesamtprädikat summa cum laude kann nur vergeben werden, wenn sowohl die Dissertation in allen Gutachten als auch die Disputation mit summa cum laude bewertet wurden.

§ 9 Begutachtung der Dissertation

(1) Zur Begutachtung der Dissertation werden zwei Gutachter oder Gutachterinnen (Professoren oder Professorinnen oder habilitierte Wissenschaftler oder Wissenschaftlerinnen) bestellt. In der Gesamtbewertung empfiehlt jeder Gutachter oder jede Gutachterin entweder die Annahme oder die Ablehnung der Arbeit und schlägt der Promotionskommission eines der in § 8, Abs. 1, genannten Prädikate vor. Das Prädikat non sufficit und die Ablehnung der Arbeit sind gleichbedeutend.

(2) In begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss die Einholung eines dritten Gutachtens beschließen. Ein begründeter Fall liegt beispielsweise bei interdisziplinären Forschungsvorhaben oder bei gravierendem Bewertungsdissens vor. Lautet die Bewertung nur eines der Gutachten non sufficit, so ist ein drittes Gutachten einzuholen.

(3) Die Gutachten sind innerhalb von zwölf Wochen nach Erhalt der Arbeit zu erstellen.

(4) Bewerten zwei Gutachter oder Gutachterinnen die Dissertation mit mindestens rite, so wird das Promotionsverfahren mit der Auslage der Arbeit gem. § 10, Abs. 1, weitergeführt. Bewerten zwei Gutachter oder Gutachterinnen die Dissertation mit non sufficit, so wird das Promotionsverfahren eingestellt.

§ 10 Annahme der Dissertation und Festsetzung der Disputation

(1) Die Dissertation ist vor der Disputation mindestens zwei Wochen, in der vorlesungsfreien Zeit mindestens vier Wochen in der Fakultät auszulegen. Der Doktorand oder die Doktorandin fügt der ausgelegten Dissertation ein Resümee in deutscher Sprache bei, das auf maximal zehn Seiten die Hauptergebnisse der Untersuchung dokumentiert. Die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen der Fakultät, die Mitglieder des Fakultätsrates und der Promotionskommission und der Doktorand oder die Doktorandin können während dieser Zeit in die Gut-

achten Einsicht nehmen. Einwände der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen gegen die Dissertation und/oder gegen die sie bewertenden Gutachten sind während der Auslagefrist dem Promotionsausschuss mit einer schriftlichen Begründung vorzulegen.

(2) Nach Ablauf der Auslagefrist entscheidet die Promotionskommission unter Berücksichtigung der vorliegenden Gutachten und etwaiger Einsprüche über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation und über ihr Prädikat. Eine Annahme der Dissertation ist Voraussetzung für die Zulassung des Doktoranden oder der Doktorandin zur Disputation.

(3) Wird die Dissertation abgelehnt, erklärt die Promotionskommission die Promotion für nicht bestanden und beschließt die Einstellung des Verfahrens. Dieser Beschluss wird nach Bestätigung durch den Promotionsausschuss und durch den Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II rechtsgültig. Er ist dem Doktoranden oder der Doktorandin schriftlich mitzuteilen und mit einer Begründung sowie einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Nach Annahme der Dissertation teilt der oder die Vorsitzende der Promotionskommission dem Doktoranden oder der Doktorandin die Entscheidung mit und bestimmt im Einvernehmen mit ihm oder ihr den Termin der Disputation. Zwischen dem Eingang des letzten Gutachtens und der Disputation sollen nicht mehr als zwei Monate liegen. Die Einladung zur Disputation hat der oder die Vorsitzende der Promotionskommission allen Fakultätsmitgliedern wenigstens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin bekannt zu machen.

§ 11 Disputation

(1) Hauptzweck der Disputation ist die mündliche Verteidigung der Dissertation in einem weiteren fachwissenschaftlichen Horizont. Zu diesem Zweck schlägt der Doktorand oder die Doktorandin am Ende der Auslegungsfrist ein Thema vor, das von den Thesen der Dissertation ausgehend deutlich über deren Gegenstand hinausgehen muss.

(2) In der Disputation erhält der Doktorand oder die Doktorandin die Gelegenheit, das Thema durch ein maximal zwanzigminütiges Referat zu präsentieren. Die sich anschließende Diskussion sollte 60 Minuten nicht unter- und 90 Minuten nicht überschreiten.

(3) Die Disputation ist in der Regel hochschulöffentlich und findet in deutscher Sprache statt. Der oder die Vorsitzende der Promotionskommission leitet die Disputation. Er oder sie kann, sofern die ordnungsgemäße Durchführung der Disputation dies erforderlich macht, die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausschließen.

(4) Der oder die Vorsitzende der Promotionskommission veranlasst die Führung einer Anwesenheitsliste und eines Protokolls über Ablauf und Inhalt der Disputation. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden der Promotionskommission und vom Protokollführer oder von der Protokollführerin zu unterzeichnen. Abweichende Darstellungen können beigelegt werden, sie sind namentlich zu kennzeichnen. Anwesenheitsliste und Protokoll sind zu den Promotionsunterlagen zu nehmen.

(5) Versäumt ein Doktorand oder eine Doktorandin die Disputation unentschuldig, so gilt sie als nicht bestanden. Dies ist dem Doktoranden oder der Doktorandin schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Die Disputation kann nur bei Anwesenheit des oder der Vorsitzenden und mindestens zweier weiterer Professoren oder Professorinnen bzw. habilitierter Mitglieder der Promotionskommission durchgeführt werden.

§ 12 Entscheidung über die Disputation und die Promotion

(1) Im Anschluss an die Disputation befindet die Promotionskommission in nicht-öffentlicher Sitzung über die Bewertung der Disputation und stellt unter Berücksichtigung des für die Dissertation verliehenen Prädikats (vgl. § 10, Abs. 2) das Gesamtprädikat der Promotion gem. § 8 fest. Der oder die Vorsitzende der Promotionskommission gibt unmittelbar danach dem Doktoranden oder der Doktorandin die Bewertung der Promotionsleistungen bekannt.

(2) Ist die Disputation nicht bestanden, so kann sie frühestens nach drei, spätestens nach sechs Monaten einmal wiederholt werden. Ist auch die zweite Disputation nicht bestanden, so erklärt die Promotionskommission die Promotion für endgültig nicht bestanden und begründet ihre Entscheidung. Die Entscheidung wird dem Doktoranden oder der Doktorandin nach Bestätigung durch den Promotionsausschuss und durch den Fakultätsrat schriftlich mitgeteilt und ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Nach erfolgreicher Disputation und nach Bestätigung der Promotion und des Gesamtprädikats durch den Promotionsausschuss erhält der Doktorand oder die Doktorandin eine Bescheinigung, die den Titel der Dissertation, ihr Prädikat und das Gesamtprädikat der Promotion enthält (vgl. Anlage 2). Diese Bescheinigung berechtigt zum Führen des Dokortitels unter Vorbehalt (Dr. des.).

§ 13 Rücktritt, Wiederholung

(1) Das Promotionsverfahren wird auf Antrag des Doktoranden oder der Doktorandin eingestellt, solange keiner der Gutachter oder Gutachterinnen ein schriftliches Gutachten abgegeben hat. In diesem Falle gelten die Einreichung der Dissertation und die Eröffnung des Verfahrens als nicht erfolgt. Der Doktorand oder die Doktorandin erhält die eingereichten Unterlagen zurück. Dieselbe Dissertation kann für ein späteres Verfahren erneut eingereicht werden.

(2) Wurde die Promotion nicht bestanden und das Verfahren eingestellt, so kann die Zulassung zu einem neuen Promotionsverfahren mit Einreichung einer neuen Dissertation frühestens nach einem Jahr beantragt werden. In diesem Falle ist die Dissertation aus dem vorangegangenen Verfahren mit vorzulegen.

(3) Wird vor Aushändigung der Promotionsurkunde festgestellt, dass der Doktorand oder die Doktorandin irreführende Angaben gemacht hat, so entscheidet der Fakultätsrat, ob das Promotionsverfahren einzustellen ist und ob eine erneute Zulassung nach Abs. 2 beantragt werden kann. Im Zweifelsfall wird das Verfahren bis zur Klärung ausgesetzt. Der Doktorand oder die Doktorandin erhält Gelegenheit, zu Vorwürfen Stellung zu nehmen.

§ 14 Pflichtexemplare und Publikationsform

(1) Die Dissertation ist in geeigneter Form innerhalb einer Frist von zwei Jahren zu veröffentlichen. Weist der Doktorand oder die Doktorandin nach, dass eine Publikation durch einen gewerblichen Verleger gesichert ist, so kann die Ablieferungsfrist verlängert werden. Über eine solche Verlängerung entscheidet auf schriftlichen Antrag des Doktoranden oder der Doktorandin der Promotionsausschuss. Hält der Doktorand oder die Doktorandin die gesetzten oder vereinbarten Fristen nicht ein, so verliert er oder sie die bereits durch Prüfungsleistungen erworbenen Rechte.

(2) Die Dissertation ist nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 23./ 24. Juni 1988 dann in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht, wenn der Doktorand oder die Doktorandin neben dem für die Prüfungsakten erforderlichen Exemplar unentgeltlich an die Universitätsbibliothek der Humboldt-Universität zu Berlin abgeliefert hat:

a) entweder 80 Exemplare, jeweils in Buch- oder Fotodruck zum Zwecke der Verbreitung, wobei eine Verkleinerung des Formats auf DIN A5 wünschenswert ist, oder

- b) sechs Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt, oder
- c) sechs Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder
- d) drei Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift zusammen mit einer Mutterkopie und 50 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches, oder
- e) vier Exemplare, die auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sind, sowie eine elektronische Version, deren Dateiformat und Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind. Die Publikation muss ein Abstract in deutscher und englischer Sprache enthalten. Der Doktorand oder die Doktorandin überträgt der Universitätsbibliothek der Humboldt-Universität, der DDB (Die Deutsche Bibliothek) in Frankfurt/Leipzig und ggf. der DFG-Sondersammelgebietsbibliothek das Recht, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen und versichert, dass die elektronische Version der angenommenen Dissertation entspricht. Die Universitätsbibliothek überprüft die abgelieferte Version auf Lesbarkeit und Übereinstimmung mit den geforderten Vorgaben. Die Abgabe von Dateien, die den geforderten Vorgaben hinsichtlich Dateiform und Datenträger nicht entsprechen, gilt nicht als Veröffentlichung.

In den Fällen a), d) und e) überträgt der Doktorand oder die Doktorandin der Universität das Recht, weitere Kopien von seiner oder ihrer Dissertation herzustellen und zu verbreiten.

§ 15 Promotionsurkunde

(1) Das Promotionsverfahren wird mit der Aushändigung der Promotionsurkunde abgeschlossen. Sie wird in deutscher Sprache ausgestellt und muss enthalten (vgl. Anlage 3):

- Namen der Universität und der Fakultät
- Namen, Geburtsdatum und Geburtsort des oder der Promovierten
- den verliehenen akademischen Grad;
- den Titel der Dissertation;
- das Prädikat der Dissertation;
- das Datum der Disputation;
- das Gesamtprädikat der Promotion;
- Namen und Unterschriften des Präsidenten oder der Präsidentin der Universität und des Dekans oder der Dekanin der Fakultät sowie das Siegel der Universität.

(2) Die Promotionsurkunde wird spätestens drei Monate nach Ablieferung der Pflichtexemplare gem. § 14 ausgehändigt. Sie berechtigt, den Titel Doktor der Philosophie (Dr. phil.) zu führen.

(3) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens hat der oder die Promovierte das Recht auf Einsichtnahme in die Promotionsakte.

§ 16 Ehrenpromotion

(1) Die akademische Würde eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) kann als Auszeichnung für international herausragende Leistungen auf Gebieten, die für die Philosophische Fakultät II bedeutsam sind, verliehen werden.

(2) Der oder die zu Ehrende darf nicht Mitglied der Humboldt-Universität zu Berlin sein.

(3) Jeder Institutsrat kann der Fakultät einen ausführlich begründeten Vorschlag zur Ehrenpromotion unterbreiten. Der Dekan oder die Dekanin verweist den Vorschlag zur Prüfung an den Promotionsausschuss, der eine Beschlussvorlage für den um die hauptamtlichen Professoren und Professorinnen erweiterten Fakultätsrat vorbereitet.

(4) Über die Ehrenpromotion entscheidet der um die hauptamtlichen Professoren und Professorinnen erweiterte Fakultätsrat in geheimer Abstimmung mit Zweidrittel-Mehrheit. Der Vorschlag zur Ehrenpromotion wird dem Akademischen Senat der Humboldt-Universität zu Berlin zur Stellungnahme zugeleitet.

(5) Die Ehrenpromotion wird durch Aushändigen einer vom Universitätspräsidenten oder von der Universitätspräsidentin und dem Dekan oder der Dekanin der Fakultät unterzeichneten und mit dem Siegel der Humboldt-Universität zu Berlin versehenen Urkunde vollzogen, in der die Verdienste des Ehrenpromovierten oder der Ehrenpromovierten hervorzuheben sind.

§ 17 Einspruch und Rechtsmittel

(1) Gegen getroffene Entscheidungen kann der Doktorand oder die Doktorandin Einspruch einlegen. Über den Einspruch gegen Beschlüsse des Promotionsausschusses oder der Promotionskommission befindet der Dekan oder die Dekanin, über den Einspruch gegen Beschlüsse des Dekans oder der Dekanin der Fakultätsrat.

(2) Der Antragsteller oder die Antragstellerin, der Doktorand oder die Doktorandin bzw. der Promovierte oder die Promovierte hat die Möglichkeit, gegen eine Entscheidung der nach dieser Ordnung zuständigen Stellen der Fakultät Beschwerde beim Präsidenten oder bei der

Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin einzu-
legen. Die Fristen zur Klageerhebung im Verwaltungs-
streitverfahren werden dadurch nicht berührt.

(3) Soweit in der Promotionsordnung vorgesehen, sind
die Bescheide mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung zu
versehen:

„Gegen diesen Bescheid ist die Klage im Verwaltungs-
streitverfahren zulässig. Die Klage muss innerhalb eines
Monats nach Zustellung der Entscheidung unmittelbar
vor dem Verwaltungsgericht Berlin erhoben werden.“

§ 18 Übergangsbestimmungen

Promotionsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Ord-
nung eröffnet worden sind, werden nach den bisher gül-
tigen Ordnungen abgeschlossen. Antragsteller oder An-
tragstellerinnen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens
dieser Ordnung bereits einen Antrag auf Aufnahme als
Doktorand oder Doktorandin gestellt haben, können in-
nerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Ord-
nung auf Antrag nach den bisher für sie gültigen Ord-
nungen ihre Promotion abschließen. Die Wahl ist mit
dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens zu
treffen, aktenkundig zu machen und nicht revidierbar.

§ 19 Inkrafttreten

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer
Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der
Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Promotionsordnungen des
Fachbereiches Germanistik (Amtliches Mitteilungsblatt
der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 22/1993 vom
23. Juni 1993) sowie des Fachbereiches Fremdsprachli-
che Philologien (Amtliches Mitteilungsblatt der Hum-
boldt-Universität zu Berlin Nr. 23/1993 vom 8. Juli
1993) nach Maßgabe der in § 18 genannten Frist außer
Kraft.

ANLAGEN

1. Muster für das Titelblatt der Dissertationsschrift
2. Muster für das Zwischenzeugnis der Promotion
3. Muster für die Promotionsurkunde
4. Liste der Promotionsfächer

Anlage 1

Muster für das Titelblatt der Dissertation

[TITEL DER ARBEIT]

D i s s e r t a t i o n

zur Erlangung des akademischen Grades

doctor philosophiae

(Dr. phil.)

eingereicht an

der Philosophischen Fakultät II

der Humboldt-Universität zu Berlin

von

[AKADEMISCHER GRAD; VORNAME; NAME, GEBURTSNAME]

geboren am [GEBURTSDATUM] in [GEBURTSORT / LAND]

Präsident/Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin

.....
.....

Dekan/Dekanin der Philosophischen Fakultät II

.....

Gutachter/Gutachterinnen:

1.
2.
3.

Tag der mündlichen Prüfung:

.....

Anlage 2

Muster für das Zwischenzeugnis der Promotion

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

Philosophische Fakultät II

Der Dekanin/Die Dekanin

Bescheinigung

Frau/Herr [TITEL NAME, GEBURTSNAME]

geboren am [DATUM] in [ORT]

hat sich an der Philosophischen Fakultät II

einem ordnungsgemäßen Promotionsverfahren unterzogen

und dabei folgendes Gesamtprädikat erzielt:

[GESAMTPRÄDIKAT]

Titel der Dissertation:

[TITEL]

Prädikat der Dissertation: [PRÄDIKAT]

Tag der mündlichen Prüfung (Disputation): [DATUM]

Erst die Promotionsurkunde berechtigt, den Titel *doctor philosophiae* (*Dr. phil.*) zu führen.
Diese Bescheinigung verliert am [DATUM] ihre Gültigkeit.

Berlin, den [DATUM]

[UNTERSCHRIFT]
DER DEKAN/DIE DEKANIN

Anlage 3

Muster für die Promotionsurkunde

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN
DIE PHILOSOPHISCHE FAKULTÄT II

URKUNDE
ÜBER DIE VERLEIHUNG DES DOKTORGRADES

UNTER DEM PRÄSIDENTEN/DER PRÄSIDENTIN

[TITEL NAME]

UND DEM DEKAN/DER DEKANIN

[TITEL NAME]

WIRD

[TITEL NAME, GEBURTSNAME]

GEBOREN AM [DATUM] IN [ORT / LAND]

DER AKADEMISCHE GRAD

doctor philosophiae

(Dr. phil.)

VERLIEHEN,

NACHDEM ER/SIE IN EINEM ORDNUNGSGEMÄSSEN PROMOTIONSVERFAHREN

DURCH DIE DISSERTATION

[TITEL]

MIT DEM PRÄDIKAT

[PRÄDIKAT]

SOWIE DURCH DIE DISPUTATION AM [DATUM]

SEINE/IHRE WISSENSCHAFTLICHE BEFÄHIGUNG ERWIESEN

UND DABEI DAS GESAMTPRÄDIKAT

[PRÄDIKAT]

ERHALTEN HAT.

BERLIN, DEN [DATUM]

[UNTERSCHRIFT]
DER PRÄSIDENT/DIE PRÄSIDENTIN

[UNTERSCHRIFT]
DER DEKAN/DIE DEKANIN

Anlage 4

Liste der Promotionsfächer der Philosophischen Fakultät II der HU

Über die Zulassung bzw. Streichung von Promotionsfächern entscheidet auf Antrag des zuständigen Fachvertreters oder der zuständigen Fachvertreterin der um die hauptamtlichen Professorinnen und Professoren erweiterte Fakultätsrat (vgl. § 1, Abs. 2).

- Allgemeine Sprachwissenschaft
- Allgemeine und vergleichende Literaturwissenschaft
- Historisch-vergleichende Sprachwissenschaft
- Translationswissenschaft

- Anglistische Kulturwissenschaft
- Anglistische Literaturwissenschaft
- Anglistische Mediävistik
- Englische Sprache
- Didaktik Englisch
- Nordamerikanische Literatur- und Kulturwissenschaft

- Ältere deutsche Literatur
- Neuere deutsche Literatur

- Germanistische Linguistik
- Didaktik Deutsch

- Didaktik der alten Sprachen
- Gräzistik
- Klassische Philologie
- Latinistik

- Didaktik der romanischen Sprachen
(Französisch, Italienisch, Portugiesisch, Spanisch)
- Romanistische Kulturwissenschaft
- Romanistische Literaturwissenschaft
- Romanistische Sprachwissenschaft

- Didaktik des Russischen
- Slawische Literaturen
(Belorussische Literatur und Kultur, Bulgarische Literatur und Kultur, Kroatische/Serbische Literatur und Kultur, Polnische Literatur und Kultur, Russische Literatur und Kultur, Slowakische Literatur und Kultur, Slowenische Literatur und Kultur, Tschechische Literatur und Kultur, Ukrainische Literatur und Kultur)
- Slawische Sprachen
(Belorussisch, Bulgarisch, Kroatisch/Serbisch, Polnisch, Russisch, Slowakisch, Slowenisch, Tschechisch, Ukrainisch)
- Ungarische Literatur
- Ungarische Sprache

- Skandinavistik